



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 8

- Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 8 BIS 15

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 15 BIS 23

- Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

SEITE 23 BIS 24

- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

SEITE 24

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Satzung nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I unter Pkt. 4. genannten mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern solcher Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.

- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen

zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist der Stadt Cottbus unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

- (3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt, hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für: Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält
AVV-Schlüsselnummer
19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), unterliegen:
AVV-Schlüsselnummer
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien
3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.
AVV-Schlüsselnummer
16 06 01* Bleibatterien
16 06 02* Ni-Cd-Batterien
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte

mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung:

- AVV-Schlüsselnummer
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I Nr. 46 S. 1666), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.
Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
AVV-Schlüsselnummer
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere Bestandteile enthalten
 6. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:
AVV-Schlüsselnummer
18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 7. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
AVV-Schlüsselnummer
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
 8. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser
AVV-Schlüsselnummer
20 03 04 Fäkalschlamm
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
 2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt;
AVV-Schlüsselnummer
20 03 07 Sperrmüll
 3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen;
AVV-Schlüsselnummer
10 01 01 Rest- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
 4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser;

- AVV-Schlüsselnummer
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;
 6. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind;
AVV-Schlüsselnummer
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 19 Abs. 1 und 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können;
 8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist;
 9. geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen Sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle an einer gemäß Anhang I bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an

die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt, hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer gemäß Anhang I zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang zur getrennten Sammlung kompostierbarer Abfälle über eine Biotonne im Sinne von § 10 Abs. 4 wegen Eigenkompostierung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, ist die bei der Stadt Cottbus erhältliche „Erklärung zur Eigenkompostierung“ unterschrieben beizufügen. Darin hat der Anschlusspflichtige darzulegen, dass er oder der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (4) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Klärschlamm,
 2. Altpapier, Pappe,
 3. Haushaltskühlgeräte,
 4. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
 5. Bauabfälle, mineralische Abfälle,
 6. Sperrmüll,
 7. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
 8. Batterien,
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 10. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall).

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 sollen getrennt entsorgt werden.

- (2) Diese Stoffe, im Sinne des Abs. 1 Satz 1, sind getrennt bereitzuhalten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile durchzuführen.
- (3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, dürfen nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf den Wert-

stoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden. Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden.
- (4) Die Stadt kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in der Regel vierzehntäglich.

§ 11 Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Abfallbehälter, Sammelstellen) zu überlassen. Verunreinigte Abfälle sind als Restabfall zu behandeln.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen

- (5) Die Bereitstellung des gesammelten Altpapiers hat zu den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

§ 12 Haushaltskühlgeräte

- (1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.
- (2) Haushaltskühlgeräte holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Haushaltskühlgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

§ 13 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle nach

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

Anhang I Punkt 2. zu überlassen. Dazu zählen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengengrenzungen nach Anhang II zu dieser Satzung. Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 170303* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) aus privaten Haushaltungen ist getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen. Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) aus privaten Haushaltungen sind getrennt bis zu max. 1m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen.

Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170605* asbesthaltige Baustoffe) sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung in Folie oder reißfesten Säcken verpackt auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen. Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) ist getrennt in Folie verpackt der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

(2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang I Punkt 2.) zu überlassen.

(3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 Bauabfälle/mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung, sind getrennt den in Anhang I Punkt 4. genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

§ 15 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter) ist als

Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 14 und 16 bis 18 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt auf Antrag zweimal jährlich durch Abholung am Grundstück. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen auf der Grundlage des Bestellsystems, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls, anzumelden. Das von der Stadt beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann die Bereitstellungsstelle im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden (z. B. Abfälle, die bei Bau-, Umbau-, Abbrucharbeiten angefallen sind – Steine, Dachziegel und -pappen, Bauhölzer, Türen, Fenster ...), können von der Stadt, auf Kosten des Verantwortlichen, einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) und bei einer Menge größer 1 m³ auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

§ 16 Metalle, haushaltstypischer Schrott

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) werden auf Abruf gesondert abgefahren.

(2) Abfälle nach Abs. 1 holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.

(3) Schrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

§ 17 Batterien

Gebrauchte Batterien, soweit sie bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen und nicht den Vertreibern überlassen werden, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushal-

ten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) werden, sofern sie nicht an den Vertreter i. S. d. § 3 Abs. 12 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

(2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Rasierapparate, Wecker), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.

(4) Elektrische Haushaltskleingeräte sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen.

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

(6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von den Vertreibern i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG freiwillig zurückgenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Vertreibern an der Sammelstelle der ALBA Cottbus GmbH, Dissener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten, Dienstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des § 9 Abs. 4 ElektroG ist der Anlieferzeitpunkt mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen. Die Stadt kann zum Nachweis der Herkunft der Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Vertreter Adresslisten der entsprechenden Kunden mit deren Unterschriften verlangen.

§ 19 Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	110/120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	770 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1100 l Fassungsvermögen,

Abfallsäcke 80 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens – ALBA. Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Behälter werden von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 110/120 l und 240 l werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1100 l werden in der Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

entlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr an Werktagen erfolgt in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (5) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.
- (6) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden in der Regel wie folgt entleert:
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 240 l – Behälter | 4-wöchentlich |
| 1.100 l – Behälter | 1x bzw. 2x pro Woche. |

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. §§ 10, 11 und 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis 06:00 Uhr geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden, Radwege nicht verstellt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tag der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort.

§ 23 Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
- a) Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurück-

stoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Weandanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr, die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

- b) Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält. Die Zugänge müssen verkehrssicher sein.
- c) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- d) Die Transportwege müssen frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos sein. Im Winter muss Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt sein.
- e) Die Müllbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie bei der Abfuhr nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
- f) Die Transportwege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- g) Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
- h) Der Transportweg der Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l von den jeweiligen Standplätzen zur Fahrbahngrenze soll möglichst kurz gehalten werden und darf nicht länger als 15 m sein.
- i) Türen in Transportwegen – ausgenommen Brandabschnittstüren – müssen feststellbar sein.
- j) Müllbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.

- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.

§ 24 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behälter ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

(4) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen und öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 26 Entsorgungsanlagen

(1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.

(2) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestelle (Anhang I) gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) angenommen werden.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.

(5) Die nach Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungseinrichtungen/Umladestation erhebt die Stadt Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 31 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
6. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;
7. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;
8. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 für Haushaltskühlgeräte nicht das angebotene Sammelsystem benutzt

oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;

9. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
11. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
12. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung bereitstellt;
13. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;
14. entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
15. entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;
16. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
17. entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
18. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
19. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
20. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
21. entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer die bei ihm angefallenen Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
22. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
23. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfundvierzigtausend Euro geahndet werden.

§ 33 Anhänge

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

1. **Umladestation Cottbus**
auf dem Betriebsgelände der
ALBA Lausitz GmbH
Lakomaer Chaussee 5
03044 Cottbus
Tel.: 0355 82 28 08 Fax: 0355 87 03 41
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr
Samstag 07:00 - 12:00 Uhr

- 2. Stationäre Annahmestelle** für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringe Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel.: 0355 750 85 05
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 09:30 – 17:30 Uhr

3. Wertstoffhöfe

- 3.1 Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH**
Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

- 3.2. Wertstoffhof am Standort Deponie**
Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus

Öffnungszeiten:

Montag 07:00 – 19:00 Uhr
Dienstag 07:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 07:00 – 19:00 Uhr
Freitag 07:00 – 19:00 Uhr
Samstag 07:00 – 18:00 Uhr

- 4. Folgende Deponien des Landkreises Spree-Neiße** (für die Ablagerung mineralischer Abfälle bis 15.07.2009):

Deponie Forst

An der Autobahn, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 035695 90 40 Fax: 035695 904 20
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 – 16:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN Abfallbezeichnung

100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508 Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt
191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Deponie Reuthen

An der B 156, 03130 Reuthen
Tel.: (03563) 595123
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN Abfallbezeichnung

100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
150107 Verpackungen aus Glas
160120 Glas
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen

170202 Glas
170506 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205 Glas

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind an den Deponien anzuliefern. Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den vorstehenden Regelungen der Satzung zu überlassen.

Anhang II zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

Mengenbegrenzung je Anlieferung am Schadstoffmobil

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung für die Anlieferung am Schadstoffmobil je Anlieferung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter:

AVV-Schlüsselnummer

200125 Speiseöle und -fette
200127* Farben, Druckerfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200119* Pestizide
160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

AVV-Nr. Bezeichnung

020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
202104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309 Abfälle a. n. g.
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070699 Abfälle a. n. g.
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Sil-

ber und keine Silberverbindungen enthalten
100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen
101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach Brennen)
120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Verpackungen aus Holz
150106 Gemischte Verpackungen
150107 Verpackungen aus Glas
150109 Verpackungen aus Textilien
150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119 Kunststoffe
160120 Glas (Fahrzeuge)
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105 fallen
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202 Glas (Bau- und Abbruch)
170203 Kunststoff
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190801 Sieb- und Rechenrückstände
190802 Sandfangrückstände
190904 gebrauchte Aktivkohle
190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201 Papier und Pappe
191204 Kunststoff und Gummi
191205 Glas (Abfallbehandlung)
191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208 Textilien
191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
200101 Papier und Pappe/Karton
200102 Glas
200108 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200111 Textilien
200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139 Kunststoffe
200301 gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
200302 Marktabfälle

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

200303	Straßenkehrriecht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Pkt. 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für

die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, Weihnachtsbäumen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreuung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestaltung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l	
wöchentliche Abfuhr	134,68 €
14-tägliche Abfuhr	67,34 €
2. Mülltonne 80 l	
wöchentliche Abfuhr	179,92 €
14-tägliche Abfuhr	89,96 €
3. Mülltonne 110/120 l	
wöchentliche Abfuhr	269,36 €
14-tägliche Abfuhr	134,68 €
4. Mülltonne 240 l	
wöchentliche Abfuhr	539,24 €
14-tägliche Abfuhr	269,62 €
5. Müllgroßbehälter 770 l	
wöchentliche Abfuhr	1.729,52 €
Abfuhr zweimal pro Woche	3.459,04 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l	
wöchentliche Abfuhr	2.470,52 €
Abfuhr zweimal pro Woche	4.941,04 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,46 €/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,90 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsrechte oder der unmittelbare Besitzer,
 - (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist
 - a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

- (4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die

Cottbus, den 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	132,35 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	132,35 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	132,35 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	132,35 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	132,35 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	132,35 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	132,35 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	132,35 €
030399	Abfälle a. n. g.	132,35 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	132,35 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	132,35 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	132,35 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	132,35 €
070699	Abfälle a. n. g.	132,35 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	132,35 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	132,35 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	132,35 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	132,35 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	139,73 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	139,73 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	139,73 €
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	139,73 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	132,35 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	139,73 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	132,35 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	132,35 €
150103	Verpackungen aus Holz	132,35 €
150106	gemischte Verpackungen	132,35 €
150107	Verpackungen aus Glas	139,73 €
150109	Verpackungen aus Textilien	132,35 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	132,35 €
160119	Kunststoffe	132,35 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	139,73 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	139,73 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	139,73 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	139,73 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	139,73 €
170203	Kunststoff	132,35 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	132,35 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	132,35 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	139,73 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	139,73 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	139,73 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	132,35 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	139,73 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	132,35 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	132,35 €
190802	Sandfangrückstände	132,35 €

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
190904	gebrauchte Aktivkohle	132,35 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	132,35 €
191201	Papier und Pappe	132,35 €
191204	Kunststoff und Gummi	132,35 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	139,73 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	132,35 €
191208	Textilien	132,35 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	139,73 €
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	132,35 €
200101	Papier und Pappe	132,35 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	132,35 €
200111	Textilien	132,35 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	132,35 €
200139	Kunststoffe	132,35 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	132,35 €
200302	Marktabfälle	132,35 €
200303	Straßenkehrschutt	132,35 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	132,35 €
200307	Sperrmüll	132,35 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	132,35 €

Anhang II zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,98 €
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,98 €
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,98 €
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,98 €
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,98 €
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,98 €
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,24 €
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,24 €
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,24 €
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	4,24 €
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	4,24 €
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	4,24 €
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,24 €
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,17 €
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,17 €
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,42 €
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,42 €
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,42 €
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,42 €
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,42 €
05 01 07	* Säureteere	1,56 €
05 01 08	* andere Teere	1,56 €
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,42 €
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,42 €
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,77 €
05 06 01	* Säureteere	1,56 €
05 06 03	* andere Teere	1,56 €
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle	5,72 €
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	0,84 €
06 01 02	* Salzsäure	0,84 €
06 01 03	* Flusssäure	2,01 €
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,98 €
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	2,36 €
06 01 06	* andere Säuren	2,36 €
06 02 01	* Calciumhydroxid	0,35 €
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	1,34 €
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid	0,35 €
06 02 05	* andere Basen	0,98 €
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,17 €
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,17 €
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,17 €
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle	3,09 €

AMTLICHER TEIL

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,47 €
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,90 €
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,17 €
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,11 €
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,77 €
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,72 €
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	2,36 €
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,49 €
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,49 €
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,49 €
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,24 €
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,77 €
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,11 €
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,77 €
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,45 €
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,04 €
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,04 €
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,04 €
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,45 €
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,49 €
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,45 €
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 11**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €
08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,04 €
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €
08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,04 €
08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,04 €
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €
08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €
08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,04 €
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €
08 03 19	* Dispersionsöl	1,04 €
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,31 €
08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,31 €
08 04 17	* Harzöle	1,31 €
08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,63 €
09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,65 €
09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,87 €
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,87 €
09 01 04	* Fixierbäder	0,65 €
09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,87 €
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,87 €
09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,87 €
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,87 €
10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,90 €
10 01 09	* Schwefelsäure	0,84 €
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,90 €
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	0,67 €
10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,84 €
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,90 €
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,90 €
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,90 €
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,90 €
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,67 €
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,90 €
10 04 03	* Calciumarsenat	3,17 €
10 04 04	* Filterstaub	2,43 €
10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,69 €
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,01 €
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 05 03	* Filterstaub	0,90 €
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,90 €
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,90 €
10 06 03	* Filterstaub	0,90 €
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,90 €
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,90 €
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,90 €
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,90 €
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,90 €
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,90 €

AMTLICHER TEIL

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,90 €
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,90 €
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,90 €
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,90 €
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,90 €
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,11 €
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,66 €
11 01 05	* saure Beizlösungen	2,01 €
11 01 06	* Säuren a. n. g.	2,01 €
11 01 07	* alkalische Beizlösungen	2,01 €
11 01 08	* Phosphatierschlämme	2,01 €
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,01 €
11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,01 €
11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,01 €
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,01 €
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,01 €
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,01 €
11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,90 €
11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,43 €
11 03 02	* andere Abfälle	2,43 €
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,01 €
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	2,01 €
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,84 €
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,44 €
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,84 €
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,44 €
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,63 €
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,84 €
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,84 €
12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,84 €
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,84 €
12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,11 €
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,84 €
13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,84 €
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,44 €
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,84 €
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,44 €
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,44 €
13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,44 €
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,84 €
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,24 €
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,84 €
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,84 €
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,44 €
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,44 €
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,44 €
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €

FORTSETZUNG AUF SEITE 14

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 13**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,44 €
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,44 €
13 07 02	* Benzin	0,44 €
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,65 €
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,44 €
13 08 02	* andere Emulsionen	0,44 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,09 €
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,51 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,31 €
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,64 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,64 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,65 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	0,95 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,04 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	0,95 €
16 01 07	* Ölfilter	1,12 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	5,72 €
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,63 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,67 €
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,12 €
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,73 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,63 €
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,63 €
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,09 €
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,73 €
16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,73 €
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,17 €
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €
16 04 01	* Munition	1
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1
16 04 03	* andere Explosivabfälle	1
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,90 €
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,74 €
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,74 €
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,61 €
16 06 01	* Bleibatterien	0,17 €
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,61 €
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	5,72 €
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,98 €
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	0,95 €
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,09 €
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,64 €
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,64 €
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,64 €
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,64 €
16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,64 €
16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,64 €
16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,64 €
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	3,17 €
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,35 €
17 03 01	* kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,82 €
17 03 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,82 €
17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,12 €
17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,67 €
17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,67 €
17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,11 €
17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,67 €
17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,11 €
17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,67 €
17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,09 €

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,63 €
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,17 €
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,72 €
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,17 €
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,01 €
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,34 €
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,01 €
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,01 €
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,01 €
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,01 €
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,01 €
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,01 €
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,77 €
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77 €
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,44 €
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,01 €
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,01 €
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,01 €
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,01 €
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,01 €
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,69 €
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,69 €
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	14,85 €
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,34 €
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,34 €
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,34 €
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,44 €
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,44 €
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,69 €
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,77 €
19 11 02 *	Säureteere	1,56 €
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,90 €
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,69 €
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,01 €
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 €
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,69 €
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
20 01 13 *	Lösemittel	1,63 €
20 01 14 *	Säuren	2,61 €
20 01 15 *	Laugen	2,61 €
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,61 €
20 01 19 *	Pestizide	2,61 €
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,52 €
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,38 €
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2008 folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen auch für Bundesstraßen, soweit die Reinigung nicht nach § 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 15**

ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,5 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 4 dieser Satzung) unter Anlage I kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (ganz oder teilweise) an seiner Stelle übernehmen. Der Reinigungspflichtige und der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhän-

gender Grundbesitz das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

§ 4 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung der Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
- a) Straßenbezeichnung
 - b) Straßenart
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich aus § 4 dieser Satzung nichts anderes ergibt (Reinigungsklassen) und Reinigungsverpflichtete.

Im Sinne dieser Satzung gelten als

- 2.1. Hauptverkehrsstraßen (a) Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen.
 - 2.2. Sammelstraßen (b) Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind.
 - 2.3. Anliegerstraßen (c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.
 - 2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d) Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind.
 - 2.5. Geh- und Radwege (e) Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind. (selbstständige Geh/Radwege).
- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.
- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungs-

pflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

- (3) Eine belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, in dem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist),
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (6) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

Für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Cottbus im Sinne dieser Satzung, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Cottbus erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;

AMTLICHER TEIL

2. entgegen § 5 Abs. 1, die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt, bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
3. entgegen § 5 Abs. 2, die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 3, belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt;
5. entgegen § 5 Abs. 4, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
6. entgegen § 5 Abs. 5, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;
7. entgegen § 5 Abs. 6, die Schnee- und Glätteisbeseitigung nicht täglich bis 7:00 Uhr durchführt und nach Erfordernis bis 22:00 Uhr mehrmals wiederholt;
8. entgegen § 5 Abs. 7, nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Anlage I Straßenverzeichnis

Cottbus, 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Straßenverzeichnis der Stadt Cottbus

Anlage I zur Straßenreinigungssatzung § 2 (1)

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben
	Reinigungsklasse (Rk)

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden

nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt die Reinigung ...

... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 12

... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 14

... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 15

... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 17

... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 22

... der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 25

... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 27

... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 32

... der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 34

... der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 35

... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 37

... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 42

... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 43

... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 49

... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 50

Die Stadt betreibt den Winterdienst ...

... der Fahrbahn. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der FB und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 60

... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege

erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 70

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk
Ackerstraße (Gallinchen)		
- Gewerbegebiet	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00
Adolph-Kolping-Straße	b	22
Ahornring	c	00
Ahornweg	c	00
Albert-Förster-Straße	c	00
Albertusstraße	c	00
Albrecht-Dürer-Straße	c	00
Alte Gartenstraße	c	00
Alte Lindenstraße		
- zw. Schulstr. u. Mauster Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Alte Poststraße	c	00
Alte Wiesen	c	00
Alte Ziegelei		
- zw. Gaglower Str. u. Feldweg	c	60
- übrige von s. o.		
(Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11)	c	00
Alter Cottbuser Weg		
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende)	c	00
Altes Dorf	c	00
Altmarkt		
- nordseitig	c	15
- übrige von s. o.	d	50
Amalienstraße	c	00
Ameisenweg	c	00
Am Amtsteich	c	00
Am Anger	c	00
Am Bahnhof	c	00
Am Birkenhain	c	00
Am Bruderberg	c	00
Am Depot	c	00
Am Doll		
- zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00
Am Eichengrund	c	00
Am Eliaspark	c	00
Am Espenhain	c	00
Am Feldrain	c	00
Am Fließ	c	00
Am Friedhof	c	00
Am Gewerbepark		
- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Lange Str.	b	22
- übrige von s. o.	b	60
Am Gleis		
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Großen Spreewehr	c	00
Am Gutsпарк	c	00
Am Hammergraben		
- zw. Bärenbrücker Str. u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Hammerstrom	c	00
Am Hechtgraben	c	00
Am Kiefernwald	c	00
Am Kornfeld	c	00
Am Krinkel	c	00
Am Landgraben	c	00
Am Lausitzpark	c	00
Am Lug		
- zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr.	b	22
- übrige von s. o.	c	00
Am Mittelgraben	c	00
Am Neustädter Tor	c	12
Am Nordrand		

FORTSETZUNG AUF SEITE 18

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 17

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk					
			Berggasse	c	00	Carl-Maria-von-Weber-Straße	
			Bergstraße			- zw. Schopenhauerstr. u.	
			- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	Schwarzheider Str.	c 12
			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Schmellwitzer Str. u.			Berliner Platz			Carl-von-Ossietzky-Straße	c 00
Sielower Landstr.	b	22	- zw. Hauptpost u. Parkplatz	d	50	Chausseestraße	
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	d	50	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee	a 60
Am Park	b	60	Berliner Straße			- zw. Sachsendorfer Str. u.	
Am Parkrand	c	00	- zw. Fr.-Hebbel-Str. u.			Madlower Chaussee	b 60
Am Priorgaben			Schillerstr. -ns	b	27	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	c	60	- zw. Schillerstr. u. Altmarkt -ns	c	17	Chopinstraße	c 00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. -ss	b	22	Clara-Zetkin-Straße	c 60
Am Ring			- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. -ss	c	12	Clementinestraße	c 00
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3 b	b	60	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt -ss	c	15	Comeniusstraße	c 00
- übrige von s. o.	c	00	Bertolt-Brecht-Straße			Cottbuser Straße (Groß Gaglow)	
Am Seegraben			- zw. Gelsenkirchener Allee			- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c 60
- Umfahrung Hausnr. 1a/21c/21d			u. H.-Weigel-Str.	c	12	- zw. Madlower Chaussee u.	
bis Hausnr. 12	c	15	Beuchstraße	c	00	Z.-Gora-Str. -ws	b 25
- zw. Chausseestr. u.			Birkenallee	c	00	- übrige von s. o.	b 22
Abzweig Hausnr.13 -ws	b	22	Birkenstraße	c	00	Cottbuser Straße (Sielow)	b 60
- übrige von s. o.	b	25	Birkenweg (Gallinchen)	c	00	Cottbuser Weg	c 00
Am Skadower Graben	c	00	Birkenweg (Madlow)	c	00	Crimnitzer Straße	c 00
Amselweg	c	00	Blechenstraße			Curt-Möbius-Straße	
Am Spreebogen	b	60	- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	22	- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwinghstr.	c 12
Am Spreeufer			- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade	a	32	- übrige von s. o.	c	00		
- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr.	b	22	Bleyerstraße	c	00	Dahlienweg	c 00
Am Stadtbrunnen	d	50	Blumenstraße	c	00	Dahlitzer Straße	
Am Stadtrand	c	00	Böcklinplatz	c	60	- zw. J.-Gagarin-Str. u. Fichtestr.	b 60
Am Steinteich	c	60	Bodelschwinghstraße			- übrige von s. o.	c 00
Am Südrand			- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	Damaschkeallee	
- Hausnr. 9 – 22	c	00	Bodestraße	c	00	- zw. Bleyerstr. u. Parkstr.	c 00
Am Teich	c	00	Bodo-Uhse-Straße	c	00	- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e 00
Am Teling	c	60	Bogenstraße (Gallinchen)	c	60	Defkestraße	c 00
Am Tschugagraben	c	60	Bogenstraße (Madlow)	c	00	Defreggerstraße	c 00
Am Turm			Bonnaskenplatz			Denkmalsweg	c 00
- zw. Spremberger Str. u. Am Stadtbrunnen	c	12	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a	32	Diesterwegstraße	c 00
- Rampe zw. Am Turm 25 u.			- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. -ns	b	27	Dissenchener Hauptstraße	
Stadtpromenade	e	43	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. -ss	b	22	- zw. Dissenchener Schulstr. u.	
- Gehweg zw. Am Turm 25 A u.			- übrige von s. o.	c	00	Dissenchener Str.	b 60
Stadtpromenade	e	70	Bonnaskenstraße	c	00	- zw. Dissenchener Schulstr. u.	
- übrige von s. o.	c	00	Boxberger Straße	c	00	Haasower Str.	a 60
Am Wald	c	00	Brandenburger Platz			- zw. Haasower Str. u.	
Am Waldesrand	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Straße der Jugend	a	35	Schlichower Dorfstr.	b 60
Am Waldrand	c	00	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c	00	Dissenchener Schulstraße	a 60
Am Zollhaus	a	60	- übrige von s. o.	d	49	Dissenchener Straße	
An den Weinbergen	c	00	Brandenburger Ring	c	60	- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a 37
An der Aue	c	00	Branitzer Dorfmitte			- übrige von s. o.	b 27
An der Autobahn	c	00	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	- Gehweg zur Nr. 111	e 00
An der Bahn	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	Dissenchener Turnstraße	
An der Friedenseiche	c	00	Branitzer Straße			- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c 60
An der Pastoa	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.			- übrige von s. o.	c 00
An der Priormühle	c	00	W. v. Siemens-Str.	b	60	Dissenchener Waldstraße	c 00
An der Wachsbleiche	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Dissener Straße	a 60
An der Werkstatt	c	00	Branitzer Weg	c	00	Dissener Weg	
An der Windmühle	c	00	Brauhausbergstraße			- zw. Döbbrick Süd u. Zum Landgraben	c 00
Anne-Frank-Straße	c	00	- Geh/Radweg	e	00	- zw. Zum Landgraben u.	
Annenstraße	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c	00	Ortseingang Dissen	b 60
Anton-Bruckner-Straße	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c	00	Döbbrick Ost	
Arndtstraße	c	00	Breite Straße	c	00	- zw. Döbbr. Dorfstr. (Spreebrücke)	
Asternweg (Gallinchen)			Breitscheidplatz	e	00	u. Stadtgrenze	a 60
- nur Gehweg zw. Brandenb. Ring			Briesener Straße	c	00	- zw. Döbbr. Dorfstr. u. Maiberg	b 60
u. Gerbaraweg	e	00	Briesener Weg	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Asternweg (Kahren)	c	00	Briesmannstraße	b	22	Döbbrick Süd	
Auenwinkel	c	00	Buchenweg	c	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u.	
August-Bebel-Straße	c	12	Büdnerstraße	c	00	Schmellw. Chaussee	b 60
August-Borsig-Straße	c	00	Burger Chaussee			Döbbricker Dorfstraße	a 60
			- zw. Nordring u. L 51	a	32	Döbbricker Straße	
Bachstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str.	
Bahnhofstraße (Kiekebusch)	a	60	Bürgerstraße	c	60	u. Dissener Weg	b 60
Bahnhofstraße (Mitte)	a	35	Burgstraße			- Busumfahrung ggü. Nr. 4 u.	
Bärenbrücker Straße	b	60	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Tor	c	12	Sielower Chaussee	c 60
Bärgasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- ggü. Nr. 16 – Nr. 16 E/Döbbricker Weg	c 00
Bautzener Straße			Butzener Straße	c	00	Döbbricker Weg	c 00
- zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str.	b	22	Byhlener Straße	c	60	Dorfau	c 00
- übrige von s. o.	c	00				Dorfstraße (Groß Gaglow)	
Beethovenstraße	c	00	Calauer Straße	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c 60

AMTLICHER TEIL

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk						
			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	a	35
			Fichtestraße	b	60	Gelsenkirchener Platz	d	50
- übrige von s. o.	c	00	Finkenweg (Kiekebusch)	c	00	Georg-Schlesinger-Straße		
Dorfstraße (Willmersdorf)			Finkenweg (Schmellwitz)	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	c	12
- zw. Alte Lindenstraße u. Saspower Weg	b	60	Finsterwalder Straße			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c	12	Geraer Straße		
Drachhausener Straße			- übrige von s. o.	c	00	- Geh-/Radweg	e	00
- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b	60	Fliederweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Sielower Landstr. u. Lamsfelder Str.	c	60	Flurstraße	c	00	Gerbaraweg	c	00
Drebkauer Straße			Fontaneplatz			Gerhart-Hauptmann-Straße		
- zw. Str. d. Jugend u. Th.-Brugsch-Str.	c	12	- zw. Leuthener Str. u. Gallinchener Str.	c	12	- zw. Nordring u. Neue Str. -ws	a	35
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schlachthofstr. u. Nordring -ws	a	37
Dreifertstraße	c	00	Forster Straße			- übrige von s. o.	a	32
Dresdener Straße			- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	a	60	Gerichtsplatz	c	12
- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. -ws	a	35	- Geh- u. Radwegtunnel Stadtring	e	42	- Hauptweg	e	70
- übrige von s. o.	a	32	- übrige von s. o.	c	00	Gerichtsstraße	c	00
Drewitzer Straße	b	00	Forststraße	c	00	Gertraudenstraße	c	12
Drosselweg	c	00	Fortunastraße	c	00	Geschwister-Scholl-Straße	c	00
			Franz-Mehring-Straße			Gewerbeweg	c	00
Eichengrund	c	00	- Arkaden	a	32	Gimpelweg	c	00
Eichenpark	c	00	- Stichwege	e	00	GINSTERWEG	c	00
Eichenplatz	c	00	- übrige von s. o.	a	35	Goethestraße	c	12
Eichenstraße (Gallinchen)	c	00	Franz-Schubert-Straße	c	00	Goetheweg	c	00
Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	Frauendorfer Straße			Görlitzer Straße		
Eichenweg (Branitz)	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr.			- zw. Bautzener Str. u. Straße der Jugend	c	60
Eichenweg (Groß Gaglow)	c	00	u. Kutzeburger Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Eigene Scholle	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c	60	Gotthold-Schwela-Straße		
Eilenburger Straße	b	22	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Neue Str. u. E.-Mucke-Str.	c	60
Eigenheimweg	c	00	Frauendorfer Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Elisabeth-Wolf-Straße			Freiheitsstraße	b	22	Goyatzter Straße	c	12
- zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str.	b	22	Friedensplatz			Greifenhainer Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Kita	c	60	Grenzstraße (Gallinchen)	b	60
Elisabeth-Wolf-Ufer	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Grenzstraße (Sielow)	c	00
Erfurter Straße	c	00	Friedensstraße	c	00	Groß Döbberner Straße		
Erich-Weinert-Straße			Friedhofstraße	c	00	- zw. Gartenstr. u. Gallinchener Str.	c	60
- zw. Lieberoser Str. u. J.-Gagarin-Str.	c	12	Friedhofsweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Friedrich-Ebert-Straße	c	15	Große Mühle	c	00
Erikaweg (Gallinchen)	c	00	Friedrich-Engels-Straße	c	00	Grötscher Straße	c	00
Erikaweg (Schmellwitz)	c	00	Friedrich-Hebbel-Straße			Grünstraße	c	00
Erlengrund	c	00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	b	22	Gubener Straße	b	22
Erlensteg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Guhrower Straße	c	60
Ernst-Barlach-Straße			Friedrich-List-Straße	c	00	Gulbener Straße	c	00
- zw. Pappelallee u. H.-Sachs-Str.	b	22	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			Gulbener Weg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr.	c	17	Gustav-Hermann-Straße	a	32
Ernst-Bloch-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	12	Güterzufuhrstraße	c	00
Ernst-Heilmann-Weg	b	60	Fröbelstraße	c	00			
Ernst-Mucke-Platz	e	00				Haasower Straße		
Ernst-Mucke-Straße			Gaglower Landstraße	a	60	- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Hausnr. 15 A		
- zw. M.-Domaskojc-Str. u.			Gaglower Straße (Gallinchen)			(Ortsdurchfahrtsgrenze)	a	60
Straßenbahntrasse	c	12	- zw. Gallinchener Hauptstr.			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	u. Alte Ziegelei	b	60	Haasower Weg	c	00
Eschenweg	c	00	- zw. Alte Ziegelei u. Harnischdorfer Str.	b	22	Hagenwerderstraße	c	12
Ewald-Haase-Straße			- übrige von s. o. (Hausnr. 37 – 37 F)	c	00	Hainstraße	c	00
- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	a	32	Gaglower Straße (Madlow)			Hallenser Straße		
- übrige von s. o.	c	00	- os von s. o.	b	25	- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str.	c	12
Ewald-Müller-Straße			- ws von s. o.	b	22	- übrige von s. o.	c	00
- zw. E.-Barlach-Str. u. Berliner Str.	b	22	Gallinchener Hauptstraße			Hänchener Straße	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Madlower Hauptstr. u.			Hammergrabengrund	c	00
			Kutzeburger Weg	a	32	Hans-Beimler-Straße		
Fährgasse	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a	60	- zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12
Falkenberger Straße			- übrige von s. o. (Hausnr. 68 B-K)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c	00	Gallinchener Straße (Groß Gaglow)			Hans-Sachs-Straße	c	00
Fehrower Weg			- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	c	60	Hardenbergstraße		
- zw. L 51 u. E.-Heilmann-Weg	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	b	22
- übrige von s. o.	c	00	Gallinchener Straße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00
Feigestraße	c	12	Garteneck	c	00	Harnischdorfer Straße		
Feldweg			Gartenstraße (Groß Gaglow)			- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	b	60
- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3c	c	60	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c	60	- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- Fahrradstr.	e	00
Feldstraße (Kiekebusch)	c	00	Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Feldstraße (Schmellwitz)			Gelsenkirchener Allee			Hauptstraße	b	60
- zw. Rudniki u. Hopfengarten -os	b	25	- Ladenpassage zw. B.-Brecht-Str.			Hegelstraße		
- zw. Rudniki u. Hopfengarten -ws	b	22	u. R.-Huch-Str.	d	00	- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	b	22
- zw. Hopfengarten u. Neue Str.	b	22	- Gehwege am Parkplatz	e	00	- äußerer Ring	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Saarbrücker Str. u. Hausnr. 16/			Heidering	c	00
Feuerbachstraße			Waldweg	a	32			
- zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	b	22	- zw. Hausnr. 16/1 u. Poznaner Str.	a	37			

FORTSETZUNG AUF SEITE 20

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 19**

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk						
			Kahrener Dorfstraße	b	60	Lakomaer Dorfstraße	c	00
			Kahrener Hauptstraße	a	60	Lakomaer Straße	c	00
			Kahrener Straße (Kiekebusch)	c	00	Lakomaer Weg	c	00
			Kahrener Straße (Sandow)			Lamsfelder Straße	b	60
Heidesiedlung	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer Str. -ss	b	60	Landgrabenstraße	c	00
Heidestraße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. -ns	b	22	Lange Straße	b	60
Heinersbrücker Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	27	Laubsdorfer Weg	c	00
Heinrich-Albrecht-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Lauchhammerstraße		
Heinrich-Bolze-Straße	c	00	Kantstraße	c	00	- zw. Poznaner Str. u. Lipezker Str.	c	60
Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)	c	00	Karl-Liebknicht-Straße			Lausitzer Straße	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)	c	00	- zw. Brandenb. Platz u. Bahnhofstr.	a	35	Leipziger Straße		
Heinrich-Hertz-Straße	c	00	- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. -ns	a	35	- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. -ss	b	27
Heinrich-Zille-Straße			- übrige von s. o.	a	32	- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b	22
- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b	60	Karl-Marx-Siedlung	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Karl-Marx-Straße			Leistikowstraße	c	00
Helene-Weigel-Straße			- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	35	Lenbachstraße	b	60
- nordseitig von s. o.	c	17	- übrige von s. o.	a	32	Leo-Tolstoi-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	12	Karlshofer Straße			Lerchenstraße	c	00
Herderstraße			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60	Lessingstraße		
- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	12	- Anliegerstraßen zur Nr. 3/zur Nr. 42,			- zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b	27
- übrige von s. o.	c	00	44/zur Nr. 70, 72	c	00	- übrige von s. o.	b	22
Hermann-Hammerschmidt-Straße	c	00	Karlshofer Weg			Leuthener Straße	c	00
Hermann-Löns-Straße			- nördl. Karlshofer Str. zur Nr. 17, 19, 21	c	00	Liebenwerdaer Straße		
- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	35	Karlstraße	b	22	- zw. Jessener Str. u. Leipziger Str.	c	12
- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	22	Kastanienallee	b	60	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Katharinengäßchen	c	00	Liebermannstraße		
Hermannstraße			Käthe-Kollwitz-Straße	c	00	- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b	60
- Ladenpassage von s. o.	d	49	Kathlower Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. W.-Riedel-Str. u.			Kauperstraße			Lieberoser Straße		
M.-Grünebaum-Str.	c	12	- zw. E.-Mucke-Str. u. Schmellwitzer Weg	c	12	- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b	60
- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kersick-Westphal-Weg	c	00	Lieskower Straße	c	00
Herzberger Straße	c	00	Kiebitzweg	c	00	Lilienweg	c	00
Hinter den Gärten	c	00	Kiefernblick	c	00	Lindenplatz	c	00
Holbeinstraße	c	00	Kiefernstraße (Gallinchen)	b	60	Lindenstraße	b	60
Hölderlinstraße	c	00	Kiefernstraße (Sachsendorf)	c	00	Lindenweg (Groß Gaglow)	c	00
Hopfengarten			Kiefernweg	c	00	Lindenweg (Madlow)	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12	Kiekebuscher Allee	c	00	Linnéstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kiekebuscher Straße			Lipezker Straße		
Hoyerswerdaer Ring	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	- zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. - os	a	32
Hubertstraße	a	32	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	a	35
Hufelandstraße			Kiekebuscher Weg	a	60	Lobedanstraße	b	22
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12	Kirchstraße	c	00	Löbensweg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kirschallee	c	00	Lortzingstraße	c	00
Hüfnerstraße			Klein Gaglower Straße			Louis-Braille-Straße	c	00
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12	- zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60	Lovis-Corinth-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00	Lucas-Cranach-Straße	c	00
Hüfnerweg	c	00	Klein Lieskower Weg	c	00	Luciestraße	c	00
Hügelweg	c	00	Klein Ströbitzer Siedlung	c	00	Luckauer Straße	c	00
Humboldtstraße			Klein Ströbitzer Straße	b	60	Ludwig-Leichhardt-Allee	e	70
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12	Kleine Gartenstraße	c	00	Lutherstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kleine Gasse	c	00			
Huttenplatz	c	12	Kleine Straße	c	00	Madlower Chaussee		
Hutungstraße			Kleiststraße	c	00	- zw. Sachsendorfer Str.		
- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	12	Klopstockstraße	c	00	u. Cottbuser Str. -ns	a	37
- übrige von s. o.	c	00	Klosterplatz	c	00	- übrige von s. o.	a	32
			Klosterstraße	c	12	Madlower Hauptstraße		
Im Ahornbogen	c	00	Kochstraße	c	00	- zw. Dresdener Str. u.		
Im Winkel	c	00	Kolkwitzer Straße			Gallinchener Hauptstr.	a	32
Industriestraße	c	00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	a	32	- übrige von s. o.	c	00
Inselstraße (Gallinchen)	c	00	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Ortsausgang	a	60	Madlower Schulstraße	c	00
Inselstraße (Mitte)			- übrige von s. o.	e	00	Madlower Straße		
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	22	Kopfstraße	c	00	- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c	60
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12	Körnerstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
			Krennewitzer Straße	b	22	Magazinstraße	c	00
Jacques-Duclos-Platz	c	00	Kreuzgasse	c	00	Maiberg		
Jahnstraße	c	60	Krokusweg	c	00	- zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze		
Jamlitzer Straße	c	00	Kurze Straße (Gallinchen)	c	00	(Hausnr. 27)	b	60
Jänschwalder Straße	c	60	Kurze Straße (Schmellwitz)	c	00	- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c	00
Jasminweg	c	00	Kurzer Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Jessener Straße			Kutzeburger Weg			Maiberger Straße	c	00
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12	- zw. Gallinchener Hauptstr.			Makarenkostraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	u. Frauendorfer Str.	b	60	Margeritenweg	c	00
Johannes-Brahms-Straße	c	00	- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60	Marienstraße		
Johann-Mantel-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60
Joliot-Curie-Straße	c	00				- übrige von s. o.	c	12
Juri-Gagarin-Straße	b	22	Lakomaer Chaussee	a	60	Marjana-Domaskojc-Straße	a	32

AMTLICHER TEIL

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk					
			u. Stadtring -ss	a	35	Raiffeisenstraße	c 60
			- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. -ns	a	35	Rankestraße	c 00
Markgrafenmühle	c	00	- zw. Sielower Landstr. u. Bürger			Räschener Straße	c 00
Markgrafenmühlenweg	c	00	Chaussee/Kreisverkehr	a	32	Rasenweg	c 00
Märkische Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Rathausgasse	c 00
Marktstraße	c	12	Nordstraße (Gallinchen)	c	00	Reinpuscher Weg	c 00
Mathäus-Riese-Weg	c	00	Nordstraße (Schmellwitz)	c	00	Rennbahnstraße	c 00
Mauerstraße			Nordweg	c	00	Rennbahnweg	c 00
- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14	Nutzberg			Ricarda-Huch-Straße	
- übrige von s. o.	c	12	- zw. B115 u. Am Park	c	60	- zw. Gelsenkirch. Allee u. H.-Weigel-Str.	c 15
Mauster Straße	b	60	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Max-Grünebaum-Straße						Richard-Wagner-Straße	c 00
- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermann-Str.	c	12	Oberkirchplatz			Ringstraße	c 00
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str.			Ringweg	c 00
Meisenweg	c	00	u. Sandower Str. -ns	c	12	Robinienweg	c 00
Menzelstraße	c	00	- übrige von s. o.	e	42	Rosa-Luxemburg-Straße	c 00
Merzdorfer Bahnhofstraße	a	60	Oskar-Trautmann-Straße	c	00	Rosenstraße	c 00
Merzdorfer Gartenstraße	c	00	Ostrower Damm			Rosenwinkel	c 00
Merzdorfer Hauptstraße			- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	22	Rossstrasse	
- zw. Merzd. Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	b	60	- Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c	00	- zw. Schwanstr. u. R.-Breitscheid-Str.	c 12
- übrige von s. o.	c	00	Ostrower Platz			- übrige von s. o.	c 00
Merzdorfer Waldstraße	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	22	Rostocker Straße	c 00
Merzdorfer Weg			- übrige von s.o.	c	00	Rudniki	
- bis Stadtring	b	22	Ostrower Straße	c	00	- zw. Feldstr. u. Am Lug	c 12
- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	27	Oststraße (Dissenchen)	c	00	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Merzd. Bahnhofstr.			Oststraße (Gallinchen)	c	00	Rudolf-Breitscheid-Straße	c 12
u. Kl. Lieskower Weg	c	60	Ottendorfer Straße	c	00	Rudolf-Diesel-Straße	c 60
- übrige von s. o.	c	00	Ottilienstraße	b	22		
Merzdorfer Wiesenstraße						Saarbrücker Straße	
- zw. Merzd. Weg u. Merzd. Hauptstr.	b	00	Papitzer Straße	b	22	- zw. H.-Löns-Str. u. Hausnr. 14 a/12	a 35
- übrige von s. o.	c	00	Pappelallee			- zw. Hausnr.14 a/12 u. Ortsende	a 32
Meuroer Weg	c	00	- zw. Berliner Str. u. Kreisel Nordring	a	32	- übrige von s. o.	c 00
Mina-Witkojc-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Saarstraße	c 00
Mittelstraße (Gallinchen)			Pappelweg			Sachsendorfer Hauptstraße	c 00
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c	60	Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)	
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b 25
Mittelstraße (Ströbitz)	c	00	Parkbahnstraße	c	00	- zw. Am Seegraben	
Mönchgasse	c	12	Parkstraße (Groß Gaglow)	c	00	u. Madlower Chaussee –os	b 27
Mozartstraße	c	00	Parkstraße (Sandow)	c	00	- zw. Am Seegraben	
Mühlenstraße	c	00	Parzellenstraße (Gallinchen)			u. Madlower Chaussee –ws	b 22
Mühlenweg	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Bergstr.	c	60	- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b 60
Münzstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Museumsweg	c	00	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60	Sachsendorfer Straße (Ströbitz)	
Muskauer Platz			Parzellenweg	c	00	- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b 60
- zw. Dissenchener Str./Fr.-Mehring-Str.			Paul-Greifzu-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c 00
u. Bodelschwinghstr./Muskauer Str.	b	22	Peitzer Straße			Sachsendorfer Wiesen	c 00
Muskauer Straße			- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12	Sanddornweg	c 00
- Komplexzentrum	d	49	- zw. E.-Wolf-Str. u. Nordring	c	60	Sandgrund	c 00
- Unterführung Bahn	e	00	- übrige von s. o.	c	00	Sandower Hauptstraße	
- zw. Bodelschwinghstr. u. C.-Möbius-Str.	b	22	Pestalozzistraße	c	00	- zw. Sandower Str. u. W.-Riedel-Str.	a 35
- übrige von s. o.	c	00	Peter-Rosegger-Straße	c	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchner Str.	b 22
			Petersilienstraße	c	00	- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c 00
Naglinza	c	00	Petzoldstraße	c	00	- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e 00
Nelkenweg	c	00	Philipp-Melanchthon-Straße	c	00	- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e 00
Neu Lakoma	c	00	Philipp-Reis-Straße	b	60	Sandower Straße	
Neue Friedhofstraße	c	00	Platz der Freundschaft	c	00	- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr.	c 15
Neue Siedlung	c	00	Platz des Friedens	c	00	- übrige von s. o.	c 17
Neue Straße			Potsdamer Straße			Sanzebergstraße	c 00
- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b	22	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 21/15	c	12	Saspower Hauptstraße	
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	Poznaner Straße			- zw. Lakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b 60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Saarbrücker Str.			- übrige von s. o.	c 00
Neuendorfer Straße	c	00	u. Gelsenkirchener Allee	b	60	Saspower Landstraße	b 60
Neues Dorf	c	00	Priorstraße	c	00	Saspower Straße	c 00
Neuhausener Straße	c	00	Pücklerstraße			Saspower Weg	
Neuhausener Weg	c	00	- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60	- zw. Dorfstraße u. Alte Lindenstr.	c 60
Neumarkt	e	43	- zw. Kastanienallee u. Parkpl. Badeseer	c	60	- übrige von s. o.	c 00
Neustädter Platz			Puschkinpromenade	c	12	Scharrengasse	c 00
- ss – zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer	b	22	Pyramidenstraße			Schillerstraße (Kiekebusch)	c 00
- ns – zw. Gertraudenstr. u. Neustädter Tor	c	00	- zw. G.-Hermann-Str.			Schillerstraße (Ströbitz)	b 22
Neustädter Straße			u. Kiekebuscher Allee	b	60	Schlachthofstraße	
- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a	32	- zw. Bonnaskenplatz	
- übrige von s. o.	c	12	Pyrastraße	c	00	u. G.-Hauptm.-Str. -ns	a 37
Nordparkstraße						- zw. Bonnaskenplatz	
- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	22	Quellgrund	c	00	u. G.-Hauptm.-Str. -ss	a 32
- übrige von s. o.	c	00	Quellstraße	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Nordring			Quergasse	c	00		
- zw. Bürger Chaussee/Kreisverkehr			Querstraße	b	22		

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 21**

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk						
			Skadower Schulstraße	c	60	Thomas-Müntzer-Straße	c	00
			Skadower Straße	b	60	Tiegelgasse	c	00
			Skadower Weg			Tierparkstraße	c	00
			- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	60	Töpferstraße		
			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Berliner Str. u. Klosterstraße	c	60
Schlichower Dorfstraße	b	60	Skadower Wiesenweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Schlichower Straße	c	00	Spitzwegstraße	c	00	Torgauer Straße		
Schloßkirchplatz	d	50	Spreestraße (Kiekebusch)			- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c	00
Schloßkirchstraße	c	00	- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c	60	Tranitzer Straße	c	00
Schmellwitzer Chaussee	b	60	- übrige von s. o.	c	00	Triftstraße	c	00
Schmellwitzer Platz	e	00	Spreestraße (Madlow)	c	00	Tulpenweg	c	00
Schmellwitzer Schulstraße	c	00	Spreewaldstraße	c	00	Turnstraße (Kiekebusch)	c	00
Schmellwitzer Straße			Spreewehrstraße	c	00	Turnstraße (Sachsendorf)	c	00
- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	32	Spreewiesen	c	00	Turnweg		
- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60	Spremberger Ring			- zw. Jahnstr. u. Mauster Str.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schorbuser Weg			- übrige von s. o.	c	00
Schmellwitzer Weg			u. Beginn der Bebauung	c	00	Turower Straße	c	00
- zw. M.-Domaskojc-Str. u. Hutungstr. -ns	b	27	Spremberger Straße					
- übrige von s. o.	c	22	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Burgstr.	c	15	Uferstraße	c	00
Schmogrower Weg	b	00	- übrige von s. o.	d	50	Umlandstraße		
Schopenhauerstraße			Stadion der Freundschaft			- äußerer Ring	c	12
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. -ns	b	25	- Zufahrt Ostseite Stadion			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. -ss	b	22	zw. Am Eliaspark u. Gaststätte			Ulmenstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	(Energie Eck)	c	00	Universitätsplatz	c	12
Schorbuser Weg	b	60	- zw. Gaststätte (Energie Eck)			Universitätsstraße	b	22
Schreberweg	c	00	u. Wernersteg/Stromstr.	e	00			
Schulstraße	c	00	Stadtpromenade			Veilchenweg	c	00
Schulweg			- Einkaufspassage vor der Wohnscheibe			Vetschauer Platz	c	00
- zw. Cottbuser Str. u.			bis Grundstücksgrenze C.-Blechen-Carre	d	50	Vetschauer Straße		
Wohnparkstr. 183/184	b	60	- zw. Berliner Str. u. Am Stadtbrunnen	e	43	- zw. Sachsensd. Str. u. Leipziger Str.	b	22
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Thiemstr. u. Räschener Str.	a	35
Schulwiese	c	00	Stadtring			- übrige von s. o.	a	32
Schwalbenweg	c	00	- zw. Nordring u. Ortsdurchfahrtsgrenze			Virchowstraße	c	12
Schwanstraße	c	12	(vor Zufahrt Nr. 3 B)	a	32	Vom-Stein-Straße		
Schwarzheider Straße			- zw. G.-Hermann-Str.			- w. Hardenbergstr.(Einmündung -os)		
- zw. Lipezker Str. u. Turower-Str.	c	12	u. Dissenchener Str. -ss	a	34	u. H.-Löns-Str.	c	12
- zw. Sachsensd. Oberschule u. Z.-Gora-Str.	e	00	- übrige von s. o.	a	35	- Stichweg Hausnr. 18-20	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Steinteichmühle	c	00	- übrige von s. o.	c	60
Schweriner Straße	c	12	Stephanstraße	c	00	Vorparkstraße	c	00
Seeaue	c	00	Stieglitzweg	c	00			
Seerosenweg	c	00	Straße der Bodenreform	c	60	Wacholderweg	c	00
Seeweg	c	00	Straße der Freiheit	c	00	Waisenstraße	a	32
Selbsthilfesiedlung	c	00	Straße der Jugend			- übrige von s. o.	c	00
Seminarstraße	c	00	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b	25	Waldesruh	c	00
Semmelweisstraße	c	00	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a	37	Waldstraße (Kiekebusch)	c	00
Senftenberger Straße	b	22	Straupitzer Straße	c	00	Waldstraße (Willmersdorf)	c	00
Sibeliusstraße	c	00	Striesower Straße	c	00	Waldweg (Gallinchen)	c	00
Siedlerstraße (Groß Gaglow)	c	00	Striesower Weg	c	00	Waldweg (Sachsendorf)	c	00
Siedlerstraße (Schmellwitz)	c	00	Ströbitzer Hauptstraße	b	60	Walther-Rathenau-Straße	c	00
Siedlung Nord	c	00	Ströbitzer Schulstraße	c	00	Warschauer Straße		
Siedlungsstraße	c	00	Ströbitzer Straße			- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c	60
Sielower Chaussee			- zw. Sielower Chaussee u. Crimmitzer Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	a	60	- zw. Sielower Chaussee u. Skadower Weg	c	60	Wasserstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Webschulallee	e	70
Sielower Feldstraße	c	00	Ströbitzer Weg	c	00	Wehrpromenade	c	70
Sielower Grenzstraße	c	00	Stromstraße	c	00	Weidenweg	c	00
Sielower Landstraße			Studentenweg			Weinbergstraße		
- zw. K.-Marx-Str. u. Sielower Chaussee	a	32	- zw. Am Seegraben u. Südseite			- zw. Straße der Jugend u. Thiemstr.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Am Seegraben 20	c	00	- zw. Straße der Jugend u. Thiemstr.	e	00
Sielower Mittelstraße	c	60	Sudermannstraße	b	60	Welzower Straße		
Sielower Schulstraße	c	00	Süd Ost	c	00	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	25
Sielower Straße	c	12	Südstraße (Gallinchen)	c	00	- zw. Leipziger u. Vetschauer Str.	c	60
Sielower Waldstraße	c	00	Südstraße (Mitte)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Sielower Waldweg	c	00				Wendenstraße	c	00
Sielower Weg	b	60	Taubenstraße			Werbener Straße	c	00
Siemens-Halske-Ring			- zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str.	c	12	Werner-Seelenbinder-Ring		
- zw. J.-Gagarin-Str. u. Schwimmhalle	c	00	- übrige von s. o.	c	60	- äußerer Ring	c	12
Singerstraße	c	00	Teichstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Skadower Gartenstraße	c	00	Thälmannstraße	c	00	Wernerstraße		
Skadower Grenzstraße	c	00	Theodor-Brusch-Straße	c	00	- zw. W.-Külz-Str. u. Berliner Str.	c	60
Skadower Hauptstraße			Theodor-Storm-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Schmellwitzer Chaussee			Thiemstraße	a	35	Werner-von-Siemens-Straße		
u. Saspower Landstr.	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Branitzer Str. u. Dissenchener Str.	a	60
- zw. Schmellwitzer Chaussee			Thierbacher Straße			- übrige von s. o.	c	00
u. Saspower Landstr. zw.			- zw. Lipezker Str. u. Hagenwerderstr.	c	12	Weststraße (Gallinchen)	c	00
Hausnr. 31 u. 38 (Anger)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Weststraße (Schmellwitz)	c	00
- zw. Saspower Landstr. u. Spreebrücke	c	00	Thomas-Mann-Straße	c	00	Wiesengraben	c	00
Skadower Nordstraße	c	00						

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk			
			u. Gelsenkirchner Allee –ws	e	42
			- zw. Bahnhof und Bahnofsbrücke		
Wiesengrund	c	00	einschl. Treppen	e	49
Wiesenstraße	c	00	- zw. Spielplatz A.-Frank-Str. u. Hegelstr.		
Wiesenhweg	c	00	(Hauptwege)	e	00
Wilhelm-Busch-Straße	b	60	- zw. Spielplatz A.-Frank-Str.		
Wilhelm-Külz-Straße	a	32	u. Th.-Storm-Str. (Hauptwege)	e	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Welzower Str. u. Thiemstr.	e	00
Wilhelm-Nevoigt-Platz	c	00	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70
Wilhelm-Nevoigt-Straße	b	22	- zw. Thiemstr. u. F.-Sauerbruch-Str.	e	00
Wilhelm-Pieck-Straße	c	00	- zw. Thiemstr. u. Saarbrücker Str.	e	00
Wilhelm-Riedel-Straße	b	22	- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70
Wilhelmstraße			- zw. Muskauer Str. u. W.-Brandt-Str.	e	70
- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c	00	- zw. Endhaltstelle u. E.-Mucke-Str.		
- übrige von s. o.	b	22	-ws entlang Straßenbahntrasse	e	42
Willi-Budich-Straße			- Verbindungsstr. zw. Schmellw. Str. 37/38		
- zw. M.-Domaskojc-Str.			u. W.-Rathenau-Str. (Kirchgasse)	c	00
u. M.-Witkojc-Str. 53/1	c	12			
- übrige von s. o.	c	00			
Willmersdorfer Straße	c	00			
Willy-Brandt-Straße	a	35	Am Klostertor	e	70
- übrige von s. o.	c	00	Blechenpark	e	70
Windmühlenweg	c	00	Brunschwigpark	e	42
Wohnparkstraße			Eliaspark	e	00
- zw. Hausnr. 183/184			Englische Allee	e	00
u. Döbbricker Straße	b	60	Freizeitpark Poznaner Straße	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Frühlingsgarten	e	70
			Goethepark	e	70
Zahsower Straße	c	00	Grünanlage - Am Fließ -	e	70
Zahsower Weg	c	00	Lutherkirchplatz	e	00
Zeisigweg	c	00	Karolinenpark (C.-Zetkin-Str.)	e	70
Ziegeleigrund	c	00	Käthe-Kollwitz-Ufer	e	00
Ziegelstraße	c	00	Parkanlage Warschauer Str.	e	00
Zielona-Gora-Straße			Parkanlage Puschkinpromenade	e	70
- westseitig von s. o.	b	25	Rosenhang	e	70
- ostseitig von s. o.	b	22	Schillerplatz	e	00
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. –os	c	00			
- zw. Hegelstr. u. Kantstr.	e	00			
Zimmerstraße	a	32			
Zittauer Straße	c	00			
Zufahrtsstraße (Kiekebusch)					
- zur Bungalowsiedlung					
„Licht- u. Luftbad“	c	00			
Zum Flughafen	c	00			
Zum Grünen Wald	c	00			
Zum Kahrener Sportplatz					
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c	00			
Zum Kavalierhaus	c	00			
Zum Landgraben	b	60			
Zum Seebad					
- zw. Kiekebuscher Str.					
u. Branitzer Dorfmitte	b	60			
- übrige von s. o.	c	00			
Zum Sportplatz	c	00			
Zum Spreedamm (Kiekebusch)					
- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c	00			
Zum Spreedamm (Skadow)	c	00			
Zur Gärtnerei	c	00			
Zur Spreeaue	c	00			
Zuschka					
- untere Ladenpassage von s. o.	d	50			

Wege, ohne Straßennamen:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Rk			
- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42			
- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. u. Neue Str.	e	42			
- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring					
einschl. Sanzebergbrücke	e	42			
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e	00			
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. ws-					
Steinbaracke Hausnr. 34 B	e	00			
- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. –ws	e	70			
- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. -os	e	42			
- zw. Thierbacher Str.					

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage I zur Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2008, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr, der Jahre 2009 und 2010, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,19

Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße,
der angrenzenden Geh/Radwege
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 6,51

Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße,
der angrenzenden Geh/Radwege
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb
und der Geh/Radwege € 8,48

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 5,16

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,10

Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße,
der angrenzenden Geh/Radwege
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 8,39

Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege € 5,07

Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,00

Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße,
der angrenzenden Geh/Radwege
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 6,32

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreini- gungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11. 2008 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 23**

- Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 8,29
- Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 4,97
- Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 5,29
- Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 8,61
- Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 27,73
- Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 53,49
- Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn € 1,16
- Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege € 1,97
- (Fb Fahrbahn)

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die

Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen, ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgeldgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung,

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

oder auf Gebührenerhöhung,

- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Ämtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 GGG mit Zubehör verlaufend westlich der Dissener Straße im Bereich nördlich und südlich des Objektes Dissener Straße 19 in der Gemarkung Sielow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 05.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 300 GGG mit Zubehör verlaufend westlich der Dissener Straße im Bereich nördlich und südlich des Objektes Dissener Straße 19 in der Gemarkung Sielow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sielow; Flur 5; Flurstücke 263, 265, 267, 268, 269, 270

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschildner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 - entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26.11.2008 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

im Zeitraum vom 12.01.2009 bis 06.02.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB176-TWSielow5 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 12.11.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**